

Satzung des Fördervereins des Bürgerhauses Hemelingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann "Förderverein des Bürgerhauses Hemelingen eV."

Er hat seinen Sitz in Bremen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Gemeinwesenarbeit des Vereins Bürgerhaus Hemelingen e.V.. Der Verein fördert Veranstaltungen des Bürgerhauses, die es allen Bürgern ermöglichen, durch verschiedene Formen der Begegnung im Rahmen von

- Beratung (Menschen in schwierigen persönlichen Lebenslagen),
 - Bildung (Stadtteilschule und Ermöglichen eines Bildungsangebotes im Stadtteil in Kooperation mit Bildungsträgern)
 - Information (Vermittlung den Stadtteil betreffende politische und kulturelle Informationen),
 - Kultur (Ermöglichen eines Kulturangebots in Form von Medien, Theater, Tanzveranstaltungen usw.)
 - Werken und Gestalten (Förderung von kreativen Fähig- und Fertigkeiten) und
 - Spiel (Spielkreise für Kinder vor dem Kindergartenalter)
- am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden für das Bürgerhaus Hemelingen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der oder die Betroffene sich schriftlich an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht-Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand allein wirksam beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu informieren.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem Kassierer(in) und der oder dem Schriftführer(in). Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der oder dem Schriftführer(in) und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.“

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 6 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine(n) Revisor(in). Die Aufgaben sind die Kassen- und Rechnungsprüfung.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bürgerhaus Hemelingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 26.01.2004 und geändert am 24.02.2004

(G. Fröhlich Vorsitzende)

(F. Wenzel Schriftführer)

Stand: November 2005